

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 2. November	1989
-------	----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung für krankenpflegerische Berufe 137	Ferienordnung für das Schuljahr 1991/92 154
	Persönliche und andere Nachrichten 154

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 38 391 II/89/A 7-02

Bielefeld, den 2. 10. 1989

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung für krankenpflegerische Berufe

Vom 17. August 1989

Abschnitt I

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

§ 1

Achte Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung - BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 14. Juni 1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „61. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1988“ durch die Worte „62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eingangssatz in Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) In Nr. 6 Abschnitt B wird folgender Absatz 4 a eingefügt.“

b) Im Eingangssatz des Buchstaben c werden die Worte „Nr. 6 Abschnitt B“ vorangestellt.

c) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) In Nr. 7 Absatz 1, Nr. 8 Absatz 1 und Nr. 9 werden jeweils die Worte ‚Anlage 1 b‘ durch das Wort ‚Pflegepersonal-Vergütungsordnung‘ ersetzt.“

3. § 2 Nr. 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

,Nr. 6

Zu §§ 33 und 35 - Zulagen
Zeitzuschläge, Überstundenvergütung -
Für Angestellte im Pflegedienst gelten
Nr. 8 und 9 der Sonderregelungen 2 a
entsprechend.“

b) Der bisherige Buchstabe b wird der Buchstabe c.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus der Änderung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 11 werden nach den Worten „Kr. V“ die Worte „, Kr. Va“ und nach der Zahl „II“ die Worte „, Kr. XIII“ eingefügt.
2. In § 29 Abschn. A Abs. 2 werden nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „II“ als besondere Zeile die Worte „Kr. XIII“ eingefügt.
3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.

- b) In der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Buchst. b bis d“ durch die Worte „Buchst. b bis f“ ersetzt.
5. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.
6. In § 52 Abs. 2 Buchst. 1 Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 185 c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.
7. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu Abschnitt VII – Vergütung –

(1) Wird ein Angestellter im Pflegedienst, der unter Abschnitt A der *Pflegepersonal-Vergütungsordnung* fällt, auf Veranlassung und im Rahmen des Personalbedarfs des Arbeitgebers fort- oder weitergebildet, werden, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, vom Arbeitgeber

- a) dem Angestellten, soweit er freigestellt werden muß, für die notwendige Fort- oder Weiterbildungszeit die bisherige Vergütung (§ 26) fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(2) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Angestellten oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Angestellte

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.“

- b) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8

Zu § 33 – Zulagen –

(1) Die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der *Pflegepersonal-Vergütungsordnung* fallen, erhalten eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der

dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage.

(3) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt,
- aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
- bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
- aa) 18 Stunden,
- bb) 13 Stunden geleistet wird.

(4) Die Wechselschichtzulage beträgt 150 DM monatlich.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- a) Absatzes 3 Buchst. a 120 DM,
- b) Absatzes 3 Buchst. b
- aa) Doppelbuchst. aa 90 DM,
- bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden.

Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.“

- c) Nr. 9 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 9

Zu § 35 – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

Für die Angestellten im Pflegedienst, die unter Abschnitt A der *Pflegepersonal-Vergütungsordnung* fallen, beträgt der Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2

- a) Buchst. e 2,50 DM,
- b) Buchst. f 1,25 DM.“

8. Nr. 6 SR 2 b erhält folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu §§ 33 und 35 – Zulagen Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –

Für Angestellte im Pflegedienst gelten Nr. 8 und 9 der Sonderregelungen 2 a entsprechend.“

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 2 Nr. 4

In der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1989 ist § 47 Abs. 2 in der vor dem 1. August 1989 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ist Berechnungszeitraum für den Aufschlag das Kalenderjahr 1988 (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT-KF, ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT-KF aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f BAT-KF, die für die Monate Januar bis Juli 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.
2. Liegt in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT-KF gemäß Unterabsatz 3 Satz 2 dieser Vorschrift der Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1989 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits fest, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Monate Januar bis Juli 1989 die vor dem 1. August 1989 liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 treten, die bei der Berechnung des Aufschlags berücksichtigt worden sind.
3. Liegt der Aufschlag in den Fällen des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 BAT-KF im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht fest, ist der für jeden Urlaubstag zustehende Aufschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT-KF aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e und f BAT-KF, die für die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 zugestanden haben, als Tagesdurchschnitt ergibt.

Abschnitt II

Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

- a) Die Berufsgruppe 1.4 erhält die Bezeichnung:
„Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen“.
- b) Die Berufsgruppe 2.40 erhält die Bezeichnung:
„Leiter von Heimen der Altenhilfe“.

2. Vorbemerkungen

- a) In Nr. 7 werden in der Spalte „PVergO“ eingefügt:
 - aa) nach den Worten „Kr. V“ in derselben Zeile die Worte „, Kr. Va“,
 - bb) in der Zeile unter den Worten „Kr. XII“ die Worte „Kr. XIII“.

- b) In Nr. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bezeichnungen umfassen auch die jeweils andere Personengruppe.“

- c) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Mitarbeiter, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- d) rechnen hierzu auch Kirchenbeamte der nach Nr. 7 vergleichbaren Besoldungsgruppen,
- e) bleiben Mitarbeiter in der Ausbildung außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Mitarbeiter in der Ausbildung angerechnet werden, gilt Buchstabe a.“

3. Berufsgruppe 1.4 – Gemeindegewestern, Gemeindegewesternhelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

Die Berufsgruppe 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.
1.	Gemeindegewesternhelferinnen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ^{1, 2}	VIII
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. VIII	VII
3.	Gemeindegewesternhelferinnen mit einer Ausbildung als Krankenpflegehelferin oder mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung als Altenpflegehelferin	VII
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach mindestens sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. VII	VI b
5.	Gemeindegewestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder	

- als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung³ VI b
6. Gemeindegeschwestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung nach einjähriger Berufsausübung als Krankenschwester, Altenpflegerin oder Gemeindegeschwester^{1, 2, 3, 4} V c
7. Gemeindegeschwestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind^{1, 2, 3, 5} V c
8. Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung, denen mindestens drei Vollzeitpflegekräfte ständig unterstellt sind^{1, 2, 3, 5} V c
9. Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach mindestens dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. V c V b
10. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. V c V b
11. Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung, denen mindestens fünf Vollzeitpflegekräfte ständig unterstellt sind^{1, 2, 5} V b
12. Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. V b IV b
13. Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Vollzeitpflegekräfte, darunter mindestens fünf Gemeindegeschwestern, ständig unterstellt sind^{1, 2, 5} IV b
14. Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung / Abschlußprüfung, denen mindestens zwanzig Vollzeitkräfte, darunter mindestens zehn Gemeindegeschwestern, ständig unterstellt sind^{1, 2, 5} IV a

Anmerkung

1 Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale unter Nr. 2.33 und 5.1 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- und Sozialdienst; Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung –.

2 Diakoniestationen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Einrichtungen mit mindestens vier Vollzeitpflegekräften, von denen bis zu zwei durch je zwei teilzeitbeschäftigte Pflegekräfte, die mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BAT-KF für die Diakoniestation tätig sind, ersetzt werden können. Mindestens drei Stellen müssen durch Pflegekräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung besetzt sein, davon mindestens eine Stelle durch eine Krankenschwester. Als Pflegekräfte gelten Krankenschwestern, Altenpflegerinnen, Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen, Krankenpflegehelferinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie Hilfskräfte, die insbesondere Hilfen für die Körperpflege sowie Reinigungs-, Einkaufs- und Wäschedienste leisten. Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind Gemeindepflegestationen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale.

3 Die Fallgruppen 5 bis 10 finden für Diakone in Gemeindepflege- und Diakoniestationen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger keine Anwendung. Diese Mitarbeiter werden in die VergGr. V c, nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die VergGr. V b eingruppiert.

4 Für Gemeindegeschwestern mit einer Ausbildung als Altenpflegerin von weniger als drei Jahren verlängert sich die Zeit der Berufsausübung um ein Jahr.

5 Gemeindegeschwestern mit einer Ausbildung als Altenpflegerin von weniger als drei Jahren sind erst nach einer mindestens einjährigen Berufsausübung nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert. Bis dahin sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.“

4. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe

Anmerkung 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Leiter von Heimen sind nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz

oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Ev. Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Ev. Kirche von Westfalen

und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Ev. Kirche im Rheinland.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „erfüllen“, das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

5. Berufsgruppe 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst

- a) In den Fallgruppen 1, 4 und 6 wird dem Tätigkeitsmerkmal die Anmerkungsziffer „1“ angefügt.
- b) In den Fallgruppen 7 und 9 wird die Anmerkungsziffer „1“ durch die Anmerkungsziffer „2“ ersetzt.
- c) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:
„1 Für Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen und im stationären Pflegedienst gelten die Tätigkeitsmerkmale unter 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen – bzw. der Pflegepersonal-Vergütungsordnung.“
- d) Die bisherige Anmerkung 1 wird die Anmerkung 2.

6. Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe

Die Berufsgruppe erhält folgende Fassung:

„2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	VergGr.
1.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 7 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1, 2, 3}	V c
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. V c	V b
3.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1, 2, 3}	V b
4.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und weniger als 10 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1, 2, 3}	V b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. Vb	IV b
6.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1, 2, 3}	IV b
7.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 7 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{1, 2, 3}	IV b
8.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 10 und 11 ^{1, 2, 3}	IV b
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 6 und 7 nach mindestens fünfjähriger	

Eingruppierung und Bewährung in der VergGr. IV b IV a

10. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern^{1, 2, 3} IV a
11. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 10 Mitarbeitern im Pflegedienst^{1, 2, 3} IV a
12. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 13 und 14^{1, 2, 3} IV a
13. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen und mindestens 35 Mitarbeitern im Pflegedienst^{1, 2, 3} III
14. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 20 Mitarbeitern im Pflegedienst^{1, 2, 3} III
15. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst^{1, 2, 3} III
16. Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 170 Plätzen und mindestens 50 Mitarbeitern im Pflegedienst nach mindestens dreijähriger Bewährung als Heimleiter mindestens in der VergGr. III^{1, 2, 3} II a

Anmerkungen:

- 1 Heime der Altenhilfe im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind
- a) Altenheime als Einrichtung der Altenhilfe mit oder ohne Pflegestation zur Betreuung und Versorgung alter Menschen,
- b) Altenheime/Altenkrankenheime als Einrichtungen der Altenhilfe zur Versorgung chronisch Kranker und pflegebedürftiger alter Menschen,
- c) Altenzentren als mehrgliedrige Einrichtungen der Altenhilfe (im Sinne von a und b): Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime und/oder Altenkrankenheime.
- 2 Der Mitarbeiter erhält eine Zulage von monatlich 67 DM. Neben dieser Zulage werden Zulagen nach § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT-KF nicht gezahlt. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. § 34 und § 36 Abs. 2 BAT-KF gelten entsprechend.
- 3 Als Leiter von Heimen sind nach der Fallgruppe 1 Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und Krankenschwestern sowie sonstige Mitarbeiter mit einer mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulbildung eingruppiert.
- Als Leiter von Heimen nach den Fallgruppen 3 bis 16 sind eingruppiert
- a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Ev. Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Ev. Kirche im Rheinland.
- Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
- Die Sätze 2 und 3 gelten für ständige Vertreter entsprechend.“

7. Berufsgruppe 2.41 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte

a) in Fallgruppe 18 wird die Anmerkungsnummer 6 gestrichen.

b) Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter, die in Heimen und Wohngruppen für Behinderte überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgebenden Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert; dabei sind Mitarbeiter mit einer anderen mindestens dreijährigen fachbezogenen Fachschulbildung als der einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers wie Krankenschwestern eingruppiert. Mitarbeiter mit Tätigkeitsmerkmalen der Nummern 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.“

c) Anmerkung 8 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Leiter von Heimen sind nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Ev. Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbaubildung nach der Aufbaubildungs-Verordnung der Ev. Kirche im Rheinland.“

bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „erfüllen“, das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

8. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe

a) Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter, die in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgebenden Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung eingruppiert. Mitarbeiter mit Tätigkeitsmerkmalen der Nummern 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.“

b) Anmerkung 7 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Leiter von Heimen sind nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert

a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Ev. Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Ev. Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbaubildung nach der Aufbaubildungs-Verordnung der Ev. Kirche im Rheinland.“

bb) In Absatz 2 wird nach dem Wort „erfüllen“, das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

§ 2

Neufassung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

„Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF – PVergO.BAT-KF)“

Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B

1. Die Pflegepersonal-Vergütungsordnung gilt nicht für Angestellte im Pflegedienst, für die

besondere Tätigkeitsmerkmale in der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF enthalten sind.

2. Krankenschwestern, die Tätigkeiten von Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.
3. Kinderkrankenschwestern, die Tätigkeiten von Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Krankenschwestern ausüben, sind als Krankenschwestern eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpflegerinnen geltenden Zeiten maßgebend.
5. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegehelferinnen in entsprechender Tätigkeit sind wie Krankenschwestern bzw. Krankenpflegehelferinnen eingruppiert.
6. Die Anmerkungen zu den Abschnitten A und B sind Bestandteile der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale. Sie gelten auch in den Fallgruppen für die Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe z. B. im Wege des Bewährungsaufstiegs.
7. Die Berufsbezeichnung ist jeweils in der weiblichen Form angegeben. Sie gilt für die männlichen Angestellten entsprechend. Die Berufsbezeichnung „Krankenschwestern“ umfaßt auch die Berufsbezeichnungen „Kinderkrankenschwestern“ und „Kinderkrankenpfleger“.

A Pflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2 a fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind^{1, 3}
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die
 - a) im Operationsdienst,
 - b) im Anästhesiedienst,
 - c) in Dialyseeinheiten,
 - d) an der Herz-Lungen-Maschine,
 - e) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
 - f) in Gipsräumen oder
 - g) in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen
 tätig sind
3. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2²
4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4²
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 5²

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppen 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung^{2, 4}
3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
4. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit

5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1²
2. Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen sowie die Geräte bedienen und überwachen
3. Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit⁵
4. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind
5. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit
6. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen
7. Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind
8. Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
9. Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben
10. Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen¹
11. ...
12. Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen⁷
13. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen⁷
14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästhesieschwestern
 tätig sind oder in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind
15. Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden
16. Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind^{1, 3}

17. Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren
18. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygieneschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind
19. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 12 bestellt sind⁸
20. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4²
21. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5^{2, 9}

Vergütungsgruppe Kr. Va

1. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst
 - a) als Operationsschwestern oder
 - b) als Anästheseschwestern tätig sind¹⁰
2. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit^{1, 3, 10}
3. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit^{1, 10}
4. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind^{1, 11, 12}
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 13 bestellt sind^{1, 8}
7. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 1 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis^{2, 4}
8. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißaals bestellt sind¹³
9. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 20 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe,

frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis^{2, 4}

10. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind^{1, 14}
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 25 bestellt sind^{1, 8}
12. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 15, denen mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
2. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{5, 6}
3. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
4. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
5. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
6. Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
7. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit^{1, 15}
8. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
9. Krankenschwestern in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen^{1, 3}
10. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
11. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Mitarbeiterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶

12. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Mitarbeiterinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 13. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 6, 11, 12}
 14. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 6, 12, 16}
 15. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind⁸
 16. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 7 bestellt sind^{1, 9}
 17. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 9 bestellt sind⁹
 18. Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind¹⁷
 19. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppen 11 oder 14 bis 18 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Kr. V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 7²
 20. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppen 1 bis 4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
 21. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
 22. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 23. Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind¹⁸
 24. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 17 bestellt sind⁸
 25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 6, 14}
 26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 23 bestellt sind^{1, 8}
 27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 24 bestellt sind⁸
 28. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind¹⁹
 29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. Va Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
- Vergütungsgruppe Kr. VII**
1. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{5, 6}
 2. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 3. Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 4. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 5. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3, 6}
 6. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 7. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 6, 11, 12}
 8. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 12, 16}
 9. Leitende Krankenschwestern^{20, 21}
 10. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind⁸
 11. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 5 bestellt sind⁸
 12. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpfle-

- geschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind^{17, 22}
13. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr.VIII Fallgruppe 8 bestellt sind^{8, 17, 22}
 14. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
 15. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppe 18 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
 16. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
 17. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule^{21, 23}
 18. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind^{18, 22, 24}
 19. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe Kr.VIII Fallgruppe 13 bestellt sind^{18, 19, 22, 24}
 20. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr.VIII Fallgruppe 11 bestellt sind⁸
 21. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppe 22 oder 24 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
 22. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppe 23 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
 23. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 6, 14}
 24. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen²⁵
 25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr.VIII Fallgruppe 15 bestellt sind⁸
 26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind^{19, 22, 24}
 27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr.VIII Fallgruppe 17 bestellt sind^{8, 19, 22, 24}
 28. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppen 25 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
 29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr.VI Fallgruppe 28 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{3, 6}
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind⁸
4. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 12, 16}
5. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind^{8, 20, 21}
6. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 4 bestellt sind⁸
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für Leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind^{17, 22}
8. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an

Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 26}

9. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 6 bestellt sind^{8, 17, 22}
10. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
11. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 21, 23}
12. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 bestellt sind⁹
13. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 24, 27}
14. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 16 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe 2
15. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 25}
16. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 bestellt sind⁹
17. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 24, 28}
18. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 12 bestellt sind^{8, 19, 22, 24}
19. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppen 23 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁶
2. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{3, 6}
3. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 12, 16}
4. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20, 21}
5. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 2 bestellt sind⁹
6. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 26}
7. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 4 bestellt sind^{9, 17, 22}
8. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 1 bis 9 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
9. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 21, 23}
10. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 11 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 25}
12. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 24, 28}

13. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppen 15 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{6, 12, 16}
2. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20, 21}
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 bestellt sind⁸
4. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind^{22, 26}
5. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppen 1 bis 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²
6. Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 9 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
7. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 11 oder 12 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe².

Vergütungsgruppe Kr. XI

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.^{6, 20, 21}
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 bestellt sind⁸
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppen 1 bis 4 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. XII

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind^{6, 20, 21}
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XI Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. XIII

Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. XII Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Anmerkungen:

- 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.
 - (2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppen Kr. Va bis Kr. VIII, die als
 - a) Stationsschwestern/Gruppenschwestern/Stationspflegerinnen oder
 - b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.
 - (3) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. VII, welche die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage von 10 v. H. der Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3) der Vergütungsgruppe Kr. V für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflege Tätigkeit. Eine nach Absatz 1 oder 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
- 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der Pflegepersonalvergütungsordnung können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zurückgelegt worden wären.
- 3 Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.
- 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war.
- 5 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.
- 6 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
 - b) zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Personen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- 7 Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Personen unterstellt sind.
- 8 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 9 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.

- ¹⁰ Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.
- ¹¹ Unter Stationschwester sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.
- ¹² Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- ¹³ Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.
- ¹⁴ Unter Stationspflegerinnen sind Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
- ¹⁵ Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.
- ¹⁶ Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegepersonen auch sonstige Angestellte unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.
- ¹⁷ Unterrichtsschwester sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehelfer eingesetzt sind.
- ¹⁸ Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.
- ¹⁹ Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.
- ²⁰ Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeordneten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester und keine Leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- ²¹ Leitende Krankenschwestern/Leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 15 v. H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.
Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.
- ²² Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.
- ²³ Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeordneten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Hebamme und keine Leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.
- ²⁴ Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwester gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. für Unterrichtsaltenpflegerinnen.
- ²⁵ Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere Leitende Altenpflegerin und keine Leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.
- ²⁶ Leitende Unterrichtsschwester sind Unterrichtsschwester, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehelfer allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer Leitenden Krankenschwester leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).
- ²⁷ Erste Lehrhebammen sind Hebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).
- ²⁸ Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

B. Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2 a fällt

Vorbemerkung zu Abschnitt B

Krankenschwestern/Altenpflegerinnen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr. IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende

Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.

Vergütungsgruppe Kr. I

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
4. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. I Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. III

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 1 oder 2²
2. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. II Fallgruppe 4²

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit¹
2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
3. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit¹
5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen

mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 1²
2. . . .
3. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
4. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
5. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung^{2, 4}
6. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 4^{2, 4, 5}
7. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
8. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
9. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung^{2, 4}

Vergütungsgruppe Kr. V a

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 1, . . . oder 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis^{2, 4}

2. Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung^{2, 4}
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 bestellt sind^{1, 6}
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 6 oder 7 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung/Ablegung der Abschlußprüfung^{2, 4, 5}
5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 8 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung^{2, 4}

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Krankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
2. . . .
3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind^{1, 3}
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. V a Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 bestellt sind⁶
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²
4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Krankenschwestern, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 bestellt sind⁶
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe 2

Vergütungsgruppe Kr. IX

1. Krankenschwestern, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³
2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 bestellt sind⁶
3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. X

1. Krankenschwestern, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind³
2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. IX Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe²

Vergütungsgruppe Kr. XI

Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. X Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe²

Anmerkungen:

- 1 (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppe Kr. I bis Kr. VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90 DM.
- (2) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. IV bis Kr. VIII, die als
 - a) Stationspflegerinnen oder
 - b) Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen
 eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.
- 2 Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der Pflegepersonal-Vergütungsordnung können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zurückgelegt worden wären.
- 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

- b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Mitarbeiter, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege oder in der Heilerziehungspflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
- 4 Zeiten der Berufstätigkeit sind nur Zeiten, in denen der Angestellte in einem höheren als dem in § 3 Buchst. q genannten Umfang beschäftigt war.
 - 5 Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.
 - 6 Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 3**Übergangsvorschrift zu § 2**

(1) Die Vergütung (§ 26 BAT-KF) der unter die Pflegepersonal-Vergütungsordnung in der Fassung nach dem vorstehenden § 2 fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe der Pflegepersonal-Vergütungsordnung erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach deren Neufassung gemäß vorstehendem § 2 eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung nicht berührt.

(2) Bei den unter die Pflegepersonal-Vergütungsordnung in der Fassung nach dem vorstehenden § 2 fallenden Angestellten, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen der neugefaßten Pflegepersonal-Vergütungsordnung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Pflegepersonal-Vergütungsordnung in der Fassung nach dem vorstehenden § 2 bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(3) Hat sich für Angestellte, die bis zum 31. Juli 1989 unter die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF fielen, durch die zum 1. August 1989 erfolgte Überführung in die Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF ihr Entgelt verringert, so erhalten sie eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt, das ihnen für den Monat August 1989 nach der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF zugestanden hat, und dem Entgelt, das ihnen nach dem bisherigen Recht für den Monat August 1989 zugestanden hätte. Die Zulage verringert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich aus der Erhöhung des Entgelts bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen und nach dem 1. August 1989 eintretenden Höhergruppierungen ergibt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten jeweils die Bezüge, die sich zusammensetzen aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (einschließlich Aus-

gleichszulagen) mit Ausnahme der Wechselschicht- und Schichtzulagen sowie der Zulagen nach der bisherigen jeweiligen Anmerkung 3 der Berufsgruppen 2.40, 2.41 und 2.42 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF und der Zulagen nach der jeweiligen Anmerkung 1 der Abschnitte A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung in der Fassung nach dem vorstehenden § 2.

Abschnitt III

Änderung anderer Arbeitsrechtsregelungen

§ 1

Änderung des MTL II-KF

(1) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

A. Vom 1. Januar 1989 an:

§ 42 Abs. 12 erhält die folgende Fassung:

„(12) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 11 hat auch der Arbeiter, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 SGB V von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 11 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

Der Arbeiter, der aus anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Gründen für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Absätze 5 bis 11.“

B. Vom 1. August 1989 an:

1. In § 33 Abs. 2 Buchst. 1 Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 185 c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 werden die Buchstaben a bis d durch die folgenden Buchstaben a bis e ersetzt:

- „a) des Lohnes für Überstunden,
- b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. b bis f,
- c) des Zeitzuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden,
- d) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29) und
- e) der Wechselschichtzuschläge (§ 29 a),“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 und in Unterabsatz 3 werden jeweils die Worte „Buchst. a bis d“ durch die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a bis d“ durch die Worte „Buchst. a bis f“ ersetzt.

(2) Als Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 1 Teil B Nr. 2 Buchst. a ist in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1989 § 48 Abs. 3 MTL II-KF in der vor dem 1. August 1989 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ist Berechnungszeitraum für den Zuschlag das Kalenderjahr 1988 (§ 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II-KF), ist der für jede Stunde im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II-KF zustehende Zuschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II-KF aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f MTL II-KF, die für die Monate Januar bis Juli 1989 zugestanden haben, als Stundendurchschnitt ergibt.
2. Liegt in den Fällen des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II-KF gemäß Satz 2 dieser Vorschriften der Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres 1989 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits fest, gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Monate Januar bis Juli 1989 die vor dem 1. August 1989 liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 treten, die bei der Berechnung des Zuschlags berücksichtigt worden sind.
3. Liegt der Zuschlag in den Fällen des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II-KF im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages noch nicht fest, ist der für jede Stunde im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II-KF zustehende Zuschlag um den Betrag zu erhöhen, der sich bei entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II-KF aus der Summe der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f MTL II-KF, die für die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate des Jahres 1989 zugestanden haben, als Stundendurchschnitt ergibt.

§ 2

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT-KF

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1989 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der

Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „Kr. XII“ die Worte „(ab 1. August 1989 Kr. XIII)“ eingefügt.
2. Die Tabelle in § 5 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Zwischen den Zeilen Kr. V und Kr. VI wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. V a – – 17,65*) 17,95 18,18“.
 - b) Nach der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. XIII – – 28,47*) 28,96 29,33“.
 - c) Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
„*) ab 1. August 1989“.
3. Die Anlage 4 b wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. XIII*) 3417,18 3603,61 3784,34 3905,62 4026,85 4148,13 4262,31 4390,67 4511,89 4618,63“.
 - b) Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. V a*) 1947,42 2039,55 2135,46 2202,93, 2271,06 2341,91 2412,76 2483,59 2554,45 2618,96“.
 - c) Unter der Tabelle wird der folgende Hinweis angebracht:
„*) ab 1. August 1989“.
4. Die Anlage 4 c wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Zeile Kr. XII wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. XIII 3475,27 3664,87 3848,67 3972,02 4095,31 4218,65 4334,77 4465,31 4588,59 4697,15“.
 - b) Zwischen den Zeilen Kr. VI und Kr. V wird die folgende Zeile eingefügt:
„Kr. V a 1980,53 2074,22 2171,76 2240,38 2309,67 2381,72 2453,78 2525,81 2597,88 2663,48“.
5. In den Anlagen 6 b und 6 c werden jeweils nach den Worten „I bis II b“ als besondere Zeile die Worte „Kr. XIII“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

§ 3

Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZULO) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Kr. XII“ durch die Worte „Kr. XIII“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in der Ausbildung für Krankenpflegerische Berufe

Für Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder Hebammengesetz im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 1989

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 11 Abs. 3 des durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 und nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT zur Hälfte,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach Nr. 8 SR 2a BAT zu drei Vierteln.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft. Abweichend davon tritt Abschn. III § 1 Abs. 1 Teil A am 1. Januar 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 17. August 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Ferienordnung für das Schuljahr 1991/92

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 9. 1989
Az.: 43326/C 9–06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 25. Juli 1989 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 2.36–70/0 Nr. 810/89 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1991/92 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 18. Juli 1991	Samstag 31. August 1991
Herbst	Montag 21. Oktober 1991	Samstag 26. Oktober 1991
Weihnachten	Montag 23. Dezember 1991	Montag 6. Januar 1992
Ostern	Montag 6. April 1992	Samstag 25. April 1992
Pfingsten	Dienstag 9. Juni 1992	–

Die Sommerferien 1992 werden vom 16. Juli (erster Ferientag) bis zum 29. August 1992 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1991 getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet unverzüglich die Schüler, Eltern und Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Montag, 2. September 1991 (Sommerferien)
- Dienstag, 7. Januar 1992 (Weihnachtsferien)
- Samstag, 6. Juni 1992 (Pfingstferien).

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Becker-Witt am 27. August 1989 in Dortmund-Oestrich;
Pastor im Hilfsdienst Thomas Gössling am 17. September 1989 in Ergste;
Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Petrat am 10. September 1989 in Wiedenbrück;
Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Gradt am 24. September 1989 in Hüllhorst;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Schmidt-de Boer am 3. September 1989 in Gütersloh;
Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Seimetz am 10. September 1989 in Bochum-Laer;
Pastor im Hilfsdienst Klaus Weitkamp am 27. August 1989 in Minden.

Berufen sind:

Pfarrer Rainer Albrecht, Auslandsdienst in Kenia, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oeding (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Jens Brakensiek zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Ebmeier zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Iserlohn (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastorin im Hilfsdienst Angela Gieselmann zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Hoof zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Blankenstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Annegret Kanne zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Flierich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Volker Kramer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Altenbochum (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Eckhardt Loer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Weitmar-Mark (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Wilhelm Rahe, Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Knebel, zuletzt Pfarrer in Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg, am 6. September 1989 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt Koschnick, zuletzt Pfarrer in Altena-Luth., Kirchenkreis Iserlohn, am 20. September 1989 im Alter von 81 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

- 2. Kreispfarrstelle Bielefeld (Jugendarbeit);
- 11. Kreispfarrstelle Münster (Klinikenseelsorge);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

- I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus
2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Heven, Kirchenkreis Hattingen-Witten (mit Zusatzauftrag);

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ina B a r g e n, Ohlauer Straße 3, 5860 Iserlohn;

Maike B u h r o w, Rieger Busch 36, 5800 Hagen 1;

Michael B u s c h m a n n, Rieger Busch 38, 5800 Hagen 1;

Reinhard D e r d a k, Gustavstraße 27, 5880 Lüdenscheid;

Christoph D r i e s s e n, Fahlenkampsweg 31, 2400 Lübeck 1;

Margret H i n t z e, geb. Nortmann, Wiesenstraße 51, 4402 Greven-Reckenfeld;

Birgit K ä m p e r, Im Grund 12, 5800 Hagen 1;

Jens K e i e n b u r g, Rauhe Hardt 3, 5860 Iserlohn;

Heiko K r a b b e, Lambergstraße 38, 4600 Dortmund-Aplerbeck;

Antje K r u s e, Oberste Wiese 4, 5992 Nachrodt-Wiblingwerde;

Inga K u h n e r t, Brunnenstraße 15, 5805 Breckerfeld;

Bernd P i n g e l, Parkstraße 70 C, 5870 Hemer;

Hannes P o t t h o f f, Oberloh 12, 5830 Schwelm;

Ernst R u h w e d e l, Selkinghausen 2, 5800 Hagen 1;

Astrid W ö s t m a n n, Adlerstraße 11, 4402 Greven-Reckenfeld.

Stellenangebot

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird die B-Kirchenmusikerstelle frei. Unsere langjährige hauptamtliche B-Kirchenmusikerin geht am 30. Juni 1990 in den Ruhestand. Wir wünschen uns, daß die Arbeit nahtlos weitergeführt werden kann und schreiben die Stelle einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin oder eines B-Kirchenmusikers zum 1. Juli 1990 zur Wiederbesetzung aus.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit der Fähigkeit und Bereitschaft zum Dienst in unserer Gemeinde, der im einzelnen umfaßt:

- Orgelspiel in allen Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Leitung der Kantorei;
- Arbeit mit dem Blockflötenkreis;
- weiterer Ausbau der Kinder-Musiziergruppen;
- Pflege geistlicher Chor-, Orgel- und Instrumentalmusik in besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen;

- Hinführung der Gemeinde zu neuem Liedgut;
- Zusammenarbeit mit dem Posaunen-Chor (eigene Leitung);
- musikalische Mitarbeit in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde.

Unsere Kirchengemeinde Rotthausen liegt im Süden Gelsenkirchens. Wir haben drei Pfarrstellen. In unserer Kirche steht eine Orgel von 1896 (Seifert), die in den dreißiger Jahren unter Siegfried Reda umgebaut und Anfang dieses Jahres generalüberholt worden ist.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung werden wir behilflich sein.

Weitere Auskünfte erteilen unsere Kantorin, Frau Christel Dunker (Tel. 0209/24646), Herr Pfarrer Harald Töns (Tel. 0209/136557) sowie der Landeskirchenmusikwart, Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt (Tel. 02381/26282).

Die Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1990 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Herr Pfarrer Harald Töns, Steeler Straße 50, 4650 Gelsenkirchen, zu richten.

Ernannt sind:

Herr Studienrat i. K. Rolf B r e n n e m a n n, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Frau Studienrätin i. K. Dr. Kristina B u i t k a m p - M ö b i u s, Ev. Gymnasium in Lippstadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i. K.);

Herr Studienrat z. A. i. K. Udo F i n k e, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst (i. K.) unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Oberstudienrat in Kirchendienst Dr. Fritz H a r t m u t h, Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerkes e. V. Bochum, zum Studiendirektor im Kirchendienst als ständiger Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende;

Herr Studienrat i. K. Dietmund H e y m a n n, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Herr Studienrat i. K. Joachim H o l z, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Herr Studienrat i. K. Dieter K e l l e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Herr Studienrat i. K. Hans-Dieter K r ö g e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Herr Studienrat i. K. Dr. Wolfram v o n M o r i t z, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i. K.);

Frau Studienrätin i. K. Christa S t e p h a n i - N i e m e y e r, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i. K.).

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2